

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die in der Evangelischen Kirche gewöhnlichen Episteln und Evangelia, Wie solche durchs ganze Jahr an denen Sonnfest- und Feyertagen verlesen und ...

Luther, Martin

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1779

VD18 90821793

Der 11. Artickel. Von der Beicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203304

die Kirche seyn und bleiben, welche in die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt, und die heiligen Sacramenta, laut des Evangelii, gereicht werden.

Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt, und die Sacramenta, dem göttlichen Worte gemäß, gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht, Eph. 4. Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seyd zu einerlei Hoffnung eures Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.

Der 8. Artikel.

Von Heuchlern und Mault-Christen.

Item: Wiewohl die Christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, diemal in diesem Leben viel falsche Christen und Heuchler seyn, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sacramenta gleichwohl kräftig, ob schon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm seyn, wie dann Christus selbst anzeigt, Matth. 23. Auf dem Stuhl Moisis sitzen die Phariseer, &c. Derhalben werden die Donatisten, und alle andre verdamm't, so anders halten.

Der 9. Artikel.

Von der Taufe.

Von der Taufe wird gelehret, daß sie nöthig sey, und daß dadurch Gnade angeboten werde; daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gesällig werden. Derhalben werden die Wiedertäu-

fer verworfen, welche lehren, daß die Kinder-Taufe nicht recht sey.

Der 10. Artikel.

Vom heiligen Abendmahl.

Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehret, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brods und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey, und da ausgehetlet und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegen-Lehre verworfen.

Der 11. Artikel.

Von der Beichte.

Von der Beichte wird also gelehret, daß man in der Kirchen Privat-Absolution erhalten, und nicht fallen lassen soll. Wiewol in der Beichte nicht noth ist, alle Mißthat und Sünde zu erzehlen, dies weil doch solches nicht nöthig ist. Ps. 19. Wer kennet die Mißthat?

Der 12. Artikel.

Von der Buße.

Von der Buße wird gelehret, daß diejenigen, so nach der Taufe gesündigt haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen, Vergebung der Sünden erlangen mögen, und ihnen die Absolution von der Kirche nicht soll geweigert werden. Und ist rechte wahre Buße eigentlich Reu oder Leid, oder Schrecken haben über die Sünde, und doch darneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben, und durch Christum Gnade erworben sey; welcher Glaube wiederum das Herz tröstet und zufrieden macht. Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse. Denn dis sollen die Früchte der Buße seyn, wie Johannes spricht, Matth. 3. Wircket rechtschaffene Früchte der Buße. Sie werden verworfen die, so lehren, daß diejenigen so einsind fromm worden, nicht wieder fallen mögen.